

Salzburger Dachverband für Hochwasserschutzgenossenschaften wasser-energie@saizburg.gv.at
und -verbände; **Satzungsgenehmigung**

B e s c h e i d

Spruch

Gemäß §§ 99 Abs 1 iit h 96 und 88 Abs 1 lit a des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF, wird seitens der Landeshauptfrau von Salzburg die in der Gründungsversammlung des Salzburger Dachverbandes für Hochwasserschutzgenossenschaften und -verbände am 30.5.2008 beschlossenen Satzungen vom 26.7.2008 **g e n e h m i g t**.

Die Satzungen liegen diesem Bescheid zugrunde und werden als solche gekennzeichnet.

Begründung

Der Salzburger Dachverbandes für Hochwasserschutzgenossenschaften und -verbände hat am 30.5.2008 eine Gründungsversammlung abgehalten und anlässlich dieser die im Spruch angeführte Satzungen beschlossen.

Die Genehmigung dieser Satzungen wurde mit Schreiben vom 26.9.2008 beantragt.

Da diese Satzungsgenehmigung den gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht, konnten spruchgemäß die beschlossenen Satzungen aufsichtsbehördlich durch die Wasserrechtsbehörde genehmigt wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenfernübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eine **Berufung** beim Amt der Salzburger Landesregierung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

Hinweis: Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von 13,20 Euro, für Beilagen zum Antrag je 3,60 Euro pro Bogen maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird. Berufungen von Antragsgegnern sind gebührenbefreit.

ERGEHT AN

1. Salzburger Dachverband für Hochwasserschutzgenossenschaften und -verbände, zH Obmann Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Cordt, Gartenstraße 1, 5700 Zell am See, unter Anschluss zwei vidierter Satzungen;

zur Kenntnis:

2. Wassergenossenschaft Kleinarl, zH Obmann Bgm. Max Aichhorn, Dorf 30, 5603 Kleinarl;
3. Herrn Max Aichhorn, Flussbau Kleinarl, Peilsteingasse 2, 5603 Kleinarl;
4. Wassergenossenschaft Rutschung Fürwag, zH Obmann Otto Lapuch, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg;
5. Wassergenossenschaft Schmittenbach, zH Obmann Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Cordt, Gartenstraße 1, 5700 Zell am See;
5. Wassergenossenschaft Thumersbach, zH Obmann Erich Mayr, Talstraße 70, 5700 Zell am See.

Für die Landeshauptfrau:

Ing. Mag. Dr. Adalbert Lindner